

Informationen zur Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Leistungen der Pflegeversicherung im Rahmen der häuslichen Pflege:

Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI)

Die Pflegekasse übernimmt die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes. Die Leistungen betragen monatlich für erheblich Pflegebedürftige in der Stufe I bis zu 384 Euro, für Schwerpflegebedürftige in der Stufe II bis zu 921 Euro, und für Schwerstpflegebedürftige in der Stufe III bis zu 1432 Euro. In besonderen Härtefällen können die Leistungen der Stufe III bis zu 1918 Euro monatlich betragen.

Pflegegeld (§ 37 SGB XI)

Der Pflegebedürftige stellt seine häusliche Pflege selbst dadurch sicher, dass Angehörige oder Bekannte die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld beträgt für erheblich Pflegebedürftige in der Stufe I 205 Euro, für Schwerpflegebedürftige in der Stufe II 410 Euro und für Schwerstpflegebedürftige in der Stufe III 665 Euro monatlich.

Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI)

Hierbei übernimmt die Pflegekasse die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes. Da der Pflegebedürftige diesen Pflegedienst jedoch nicht bis zum Höchstbetrag der jeweiligen Pflegestufe beansprucht, kann ihm gleichzeitig ein entsprechend gemindertem Pflegegeld gezahlt werden.

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Bei Urlaub oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson besteht ein Anspruch auf eine Vertretung für bis zu vier Wochen im Jahr. Hierfür übernimmt die Pflegekasse, soweit die Ersatzkraft erwerbsmäßig die Pflege übernimmt, bis zu 1432 Euro. Handelt es sich bei der Ersatzkraft um nahe Angehörige oder Personen, die im Haushalt des Pflegebedürftigen leben, so wird das maßgebliche Pflegegeld gezahlt.

Bezüglich der einzelnen Leistungen (Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Kombinationsleistung) steht dem Pflegebedürftigen ein Wahlrecht zu. Er kann sowohl die Leistungsart als auch das Verhältnis der Inanspruchnahme von Pflegegeld und Pflegesachleistung seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend wählen.

Daneben sieht das Gesetz noch sonstige Leistungen im Bereich der häuslichen Pflege vor:

Versorgung des Pflegebedürftigen mit Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfen (§ 40 SGB XI)

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für notwendige Pflegehilfsmittel, die der Erleichterung der Pflege dienen oder die Beschwerden des Pflegebedürftigen lindern helfen. Handelt es sich um zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (z. B.: Inkontinenzartikel, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel), beträgt der monatliche Zuschuss bis zu 31 Euro. Technische Hilfsmittel (z. B.: Pflegebetten, Rollstühle, Gehwagen, Hebegeräte) werden, soweit möglich, leihweise zur Verfügung gestellt. Für erforderliche pflegebedingte Umbaumaßnahmen im häuslichen Bereich des Pflegebedürftigen (z. B.: Türvergrößerungen, Abbau von Türschwellen, Herstellung eines bodengleichen Zugangs zur Dusche) zahlt die Pflegekasse einen Zuschuss.

Pflegekurse für Angehörige (§ 45 SGB XI)

Zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen bietet die Pflegekasse Pflegekurse an, die Kenntnisse und Tips zur Erleichterung und Verbesserung der Pflege und Betreuung vermitteln.

Soziale Sicherung der Pflegeperson (§ 44 SGB XI)

Für Pflegepersonen, die im häuslichen Bereich einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich pflegen, zahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und der erforderlichen Pflege.

Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI)

Für Fälle, in denen die häusliche Pflege nicht ausreichend sichergestellt werden kann, übernimmt die Pflegeversicherung je nach Stufe der Pflegebedürftigkeit die Aufwendungen für Grundpflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege während des Tages oder der Nacht in einer Pflegeeinrichtung. Die Leistungen betragen in Stufe I für erheblich Pflegebedürftige bis zu 384 Euro, in der Stufe II für Schwerpflegebedürftige bis zu 921 Euro und in der Stufe III für Schwerstpflegebedürftige bis zu 1432 Euro.

Kurzzeitpflege (42 SGB XI)

Ist vorübergehend weder eine häusliche noch eine teilstationäre Pflege möglich, z. B. durch den Ausfall der Pflegeperson oder durch eine kurzfristige Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit, übernimmt die Pflegeversicherung für längstens vier Wochen die Aufwendungen für Grundpflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege des Pflegebedürftigen in einer geeigneten Pflegeeinrichtung. Die Leistungen betragen einmalig im Kalenderjahr bis zu 1432 Euro.

Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz:

Nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) besteht in verschiedenen Fällen die Möglichkeit, Leistungen der Hilfe zur Pflege zu erhalten. Dies gilt vor allem für Pflegebedürftige,

- die keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, weil keine erhebliche Pflegebedürftigkeit mindestens der Stufe I festgestellt werden konnte,
- die Leistungen der Pflegekasse erhalten, diese aber nicht ausreichen, um den bestehenden Pflegebedarf zu decken,
- die keiner Pflegekasse angehören.

Leistungsvoraussetzungen

Im Unterschied zu den Versicherungsleistungen aus der Pflegeversicherung sind die Leistungen nach dem BSHG einkommens- und vermögensabhängig. Zum Vermögen zählt das gesamte Grund- und Barvermögen (Häuser, Grundstücke, Sparguthaben, Lebensversicherungen, usw.) sowie das gesamte sonstige Vermögen. Für diese Vermögenswerte gibt es bestimmte Schongrenzen.

Übersteigt das Vermögen diese Schongrenzen, muss der notwendige Pflegebedarf solange aus dem vorhandenen Vermögen gedeckt werden, bis das die Schongrenzen übersteigende Vermögen verbraucht ist.

Die Prüfungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Pflegebedürftigen sind recht umfangreich. Die Pflegegeldstelle des Kreises Soest, sowie die Sozialämter der kreisangehörigen Städte- und Gemeinden klären Sie hierüber auf und teilt Ihnen mit, welche Nachweise vorzulegen sind (siehe hierzu auch notwendige Unterlagen).

Der Leistungsumfang der Hilfe zur Pflege nach dem BSHG ist im wesentlichen den Leistungen der Pflegeversicherung angeglichen. Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und voll stationäre Pflege (§ 68 BSHG).

Häusliche Pflege

Im Bereich der häuslichen Pflege ist wie bei der Pflegeversicherung die Höhe der Leistung nach dem Grad der festgestellten Pflegebedürftigkeit gestaffelt (Pflegestufen I bis III). Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird in der Regel durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung festgestellt; die Entscheidung der Pflegekasse ist ebenfalls Grundlage für die Bemessung sozialhilferechtlicher Leistungen (Bindungswirkung gem. § 68a BSHG).

Pflegegeld (§ 69a BSHG)

Für Pflegebedürftige, die keiner Pflegeversicherung angehören und die Ihre häusliche Pflege durch Angehörige oder Bekannte sicherstellen, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Pflegegeld gezahlt werden, das den Leistungen der Pflegeversicherung entspricht. Dieses beträgt für erheblich Pflegebedürftige in der Stufe I 205 Euro, für Schwerpflegebedürftige in der Stufe II 410 Euro und für Schwerstpflegebedürftige in der Stufe III 665 Euro.

Da die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung vorrangig ist, ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Pflegegeld nach dem SGB XI und dem BSHG nicht möglich. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um einen zusätzlichen Pflegebedarf handelt, der vom Leistungskatalog der Pflegekasse nicht erfasst wird. Dies wird im Einzelfall durch das zuständige Sozialamt geprüft.

Andere Leistungen (§ 69b BSHG)

Kann die häusliche Pflege nur zum Teil oder gar nicht durch Angehörige oder Bekannte sichergestellt werden und nimmt der Pflegebedürftige hierfür einen Pflegedienst in Anspruch, so sind auch hier die angemessenen Aufwendungen

zu übernehmen. Zusätzlich kann an den Pflegebedürftigen ein anteiliges Pflegegeld, das in der Regel ein Drittel des Gesamtpflegegeldes der Stufen I bis III beträgt, gezahlt werden.

Soweit bereits Leistungen der Pflegekasse bezogen werden, kann es vor allem im Bereich der Sachleistungen dazu kommen, dass die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, da hier Höchstbeträge vorgegeben sind.

In diesen Fällen können, soweit die Voraussetzungen vorliegen, ergänzende Leistungen nach dem BSHG gewährt werden.. Es werden dann die Aufwendungen für die Pflege durch einen Pflegedienst übernommen, die über dem Höchstbetrag der Pflegekasse liegen . Auch hier kann zusätzlich ein anteiliges Pflegegeld an den Pflegebedürftigen gezahlt werden.

Weiterhin erfassen die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem BSHG auch solche Fälle, in denen der Pflegebedürftige zwar Mitglied einer Pflegekasse ist, eine Pflegebedürftigkeit mindestens der Stufe I jedoch (noch) nicht festgestellt werden konnte. In diesen Fällen können bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen, die seiner Pflegeperson entstehen, erstattet (Fahrtkosten, zusätzliche Kleidung, Einnahme von Mahlzeiten außer Haus, etc.) bzw. angemessene Beihilfen gewährt werden. Auch nach dem BSHG können Beiträge der Pflegeperson zur Rentenversicherung übernommen werden. Dies gilt allerdings nur, soweit die Alterssicherung der Pflegeperson nicht anderweitig (zum Beispiel über den Ehemann der Pflegeperson oder durch eigene bereits erworbene Ansprüche in der Rentenversicherung) sichergestellt ist.